

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: CARIAD SE

Anschrift: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	35
E. Überprüfung des Risikomanagements	36

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern. Somit für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO der Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch die Menschenrechtsbeauftragte zu überwachenden Bereiche befinden.

Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr, an den sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig - mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen - u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

Der HRO der Volkswagen AG ist ebenfalls für die CARIAD SE zuständig.

Der Vorstand der CARIAD SE wurde durch die LkSG-Themenverantwortlichen der CARIAD SE in 2023 mehrfach unterrichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://cariad.technology/de/en/compliance.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde gegenüber den Beschäftigten, dem Betriebsrat und der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Kommunikation an die Beschäftigten erfolgte über einen Intranet-News-Artikel. Zwei Vertreter des Betriebsrats sind Teil des LkSG-Projektteams. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und weiteren Stakeholdern erfolgte durch Veröffentlichung der Grundsatzklärung auf der CARIAD-Internetseite.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung - Stand: Dezember 2023 - stellt die erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar. Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung im Dezember 2023 und dem Abschluss des Berichtsjahres am 31. Dezember 2023 können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Sonstige: Corporate Security

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR, Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement, Corporate Security:
Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote.

Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 die Konzernrichtlinie zum Environmental Compliance Management System - ECMS - um die LkSG-relevanten Risiken, d. h. Risiken bzgl. Umweltthemen mit Sorgfaltspflichten und Risiken resultierend aus den Minamata, Stockholm, Basel Konventionen, erweitert und an die Tochtergesellschaften die Umsetzungsanforderungen gesendet.

Von wesentlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines konzernweiten ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Umweltschutzstrategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen und Geschäftsabläufe ist im Rahmen des ECMS klar definiert. Die Rollen und Verantwortlichkeiten sind in der CARIAD Group Richtlinie 17 beschrieben und sind - basierend auf dem Three-Lines-Modell - strukturiert, welches eine klare Zuweisung und Abgrenzung der Zuständigkeiten innerhalb der Organisation sicherstellt.

Einkauf/Beschaffung, Zulieferermanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Recht/Compliance:

Innerhalb der Compliance, als zuständigen Unternehmensbereich, werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

Die Anpassung der bestehenden Konzernrichtlinie in 2023 umfasst neben der Einführung von Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch die Erweiterung von bereits eingeführten Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 wurde am 26.09.2023 vom Konzernvorstand verabschiedet und wird bis Mai 2024 bei CARIAD umgesetzt. Unmittelbar geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist die Implementierung einer Richtlinie zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risiko-basierte Unternehmensrichtlinie zum Environmental Compliance Management System - ECMS -, welches um die umweltbezogenen geschützten Rechtspositionen in 2023 erweitert worden ist.

Nachdem die Konzernrichtlinie zum ECMS um die LkSG-relevanten Risiken, d. h. die Risiken bzgl. Umweltthemen mit Sorgfaltspflichten und Risiken resultierend aus den Minamata, Stockholm, Basel Konventionen, erweitert wurde, waren die Marken und Gesellschaften gehalten die Anforderungen aus der Konzernrichtlinie in ihren eigenen Regelungen zu implementieren.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Bereich regelt über eine Konzernrichtlinie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum

Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 44 wurde vom Konzernvorstand verabschiedet und wird bis Mai 2024 bei CARIAD umgesetzt.

Einkauf/Beschaffung, Zulieferermanagement:

Mit dem Responsible Supply Chain System - ReSC-System - hat der Volkswagen Konzern den verbindlichen Managementansatz definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die innerhalb der CARIAD den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen sowie in der jeweiligen Gesellschaftsorganisation die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde von Seiten des VW Konzerns in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und dabei um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Die konkrete Risikoanalyse wurde ebenso neu konzipiert und umgesetzt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich der CARIAD ermittelbar sind bzw. werden.

Das auf Konzernebene angesiedelte Hinweisgebersystem - Beschwerdeverfahren - betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Volkswagen und CARIAD Richtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Corporate Security:

Die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie wird in der Konzernrichtlinie 13 "Sicherheit" durch detaillierte Vorgaben zur Auswahl und Überprüfung von Sicherheitsdienstleistern, basierend auf Risikoanalysen, festgelegt. Es wird besonders Wert auf den Schutz von Personenschutz, körperlicher Unversehrtheit und Privatsphäre gelegt, wobei die Einhaltung des LkSG bei allen Sicherheitsmaßnahmen zwingend vorgeschrieben ist. Die Konzernrichtlinie 13 "Sicherheit" sichert durch Qualifizierungsprogramme für Sicherheitspersonal und die Überprüfung ihrer Integrität die Umsetzung dieser Standards. Die neue Konzernrichtlinie befindet sich derzeit bei CARIAD in der Aktualisierung.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Personal/HR, Umweltmanagement, Arbeitssicherheit & betriebliches Gesundheitsmanagement, Einkauf/Beschaffung, Zulieferermanagement, Recht/Compliance, Corporate Security:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die CARIAD SE finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Eigener Geschäftsbereich: Januar 2023 bis September 2023

Für unmittelbare Zulieferer: Januar 2023 bis Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Gesellschaften: Basis sind alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken ausgegangen wurde.
2. Bei diesen Gesellschaften wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Risikoeinstufung ermittelt wurde, die für die konkrete Risikoanalyse den nachfolgend genannten Konzernfachfunktionen als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzernsicherheit durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit fragebogengestützt LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.
4. CARIAD überprüfte die von den Konzernfachfunktionen durchgeführte Risikoanalyse. Zudem ergänzte CARIAD die Risikoanalyse um spezifische Aspekte, insbesondere hinsichtlich der eigenen Beschaffungsprozesse.

Unmittelbare Zulieferer:

Durch die Fachfunktion Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs, incl. CARIAD SE, eine Analyse der Lieferkette in der

Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen, sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ, plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt. Außerdem überprüfte CARIAD den Beschaffungsprozess, der nicht über die Konzern Beschaffung abgewickelt wird.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine konkreten Anlässe oder wesentliche Veränderungen der Risikolage bei mittelbaren Zulieferern, die eine anlassbezogene Risikoanalyse ausgelöst haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse jeweils eine geringe Anzahl an Risiken je zuständiger Konzernfachfunktion. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

Unmittelbare Zulieferer:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit, u.a. Auftragsvolumen und dessen Art, u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleistung pro Kategorie. Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken anhand des Kriteriums "Schwere der Verletzung" bewertet, beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit", sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit", beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Fehlende Integration der Anforderungen aus dem LkSG in Vertragsunterlagen
Fehlende Schulungen der Dienstleister auf die Anforderungen des LkSG
Fehlende Kontrollen der Dienstleister
Fehlende Dokumentation der Schulungen/Kontrollen

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Estland
- Indien
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Tschechien
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Eines der menschenrechtlichen Risiken, das im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurde, zeigte sich in einem fehlenden, schriftlichen und unverzüglichen Berichtsweg für tödliche Arbeitsunfälle an CARIAD SE und den Volkswagen Konzern.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Indien
- Rumänien

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Beschäftigte werden aufgrund fehlender oder eingeschränkter gesetzlicher Möglichkeiten/Gegebenheiten beschränkt oder komplett daran gehindert sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Denklogisch fehlt es in den Regionen ganz ohne Gewerkschaften dann auch am Recht der Gewerkschaft zu Kollektivverhandlungen und dem Streikrecht.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Aufgrund fehlender bzw. unzureichender objektiver Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierungstatbeständen wie z.B. Vergütungsrichtlinien oder Einstellungs- und Beförderungsprozessen besteht das potentielle Risiko einer Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis, insbesondere aufgrund eines verbotenen Merkmals ohne sachliche/objektive Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Schweden

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Richtlinien und Managementsysteme

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im VW Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Es vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise, potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

CARIAD stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden der CARIAD Gruppe das Web-Based-Training absolvieren.

Konkretisierung im Bereich Umwelt:

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt. Ebenso erfolgten Schulungen aller Umwelt-Verantwortlichen der CARIAD Gruppe zum LkSG.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz fand anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben der konkreten Risikoanalyse der Gesellschaften statt. Die Ergebnisse wurden an die CARIAD SE übermittelt, von dieser ausgewertet und gemeinsam mit den betroffenen Tochtergesellschaften wurden Präventionsmaßnahmen implementiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und HR Compliance wurde die Wirksamkeit der Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf die CARIAD SE-Tochtergesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden.

Im Bereich Security können durch die Regelmäßigkeit der Kontrollen, Risiken schneller erkannt werden und Maßnahmen hieraus abgeleitet werden. Gleichzeitig wird damit die Sensibilität zum LkSG geschärft.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Der Bereich HR Compliance hat die Konzernrichtlinie 35 HR Compliance überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Anti-Diskriminierungsregelung zur Einführung in den Konzern-Gesellschaften.

Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die spezifische Konzernrichtlinie um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Die Umsetzung der Konzernrichtlinie in der CARIAD SE erfolgt bis Mai 2024.

Der Bereich Konzern Sicherheit hat die spezifische Konzernrichtlinie um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen.

Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System - ECMS - um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

Die gleichen Maßstäbe gelten für die CARIAD Gruppe hinsichtlich der von CARIAD erlassenen Richtlinien.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken mit "kritisch" eingestuft. In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung" beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit" beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine priorisierten Risiken identifiziert. Dennoch wurden Präventionsmaßnahmen implementiert.

Eine zentrale Maßnahme in der Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System - ReSC-System. Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern. Darüber hinaus wird auch das ReSC System als solches kontinuierlich geprüft und angepasst. Im Berichtszeitraum fand beispielsweise eine Erweiterung des CoC GP und eine entsprechende Anpassung des Self-Assessment Questionnaires im S-Rating statt. Der CoC GP wurde beispielsweise um Rechtspositionen erweitert.

Risikobasiert wurde ein Sustainability-Rating - S-Rating - für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Das S-Rating bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ - auch: Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP -, u.a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er nicht vergabefähig, d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt nicht zustande.

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung der prioritären Risiken im Zulieferermanagement ist der CoC GP. Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen Zulieferer bestätigen, dass sie die

Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit Zulieferern im Rahmen der Beschaffungsverantwortung. Im S-Rating wird die Compliance von Zulieferern mit dem CoC GP risikobasiert geprüft. Durch den CoC GP wird mit dem Zulieferer die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielweise in Form von Audits.

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter.

Alle aufgezeigten Präventionsmaßnahmen werden in der CARIAD umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können über das Hinweisgebersystem bzw. den Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) gemeldet werden, oder im Rahmen von Risikoanalysen bzw. Audits identifiziert werden.

Nach Eingang einer Beschwerde über die vom Hinweisgebersystem betreuten externen Meldekanäle erhält die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person eine Eingangsbestätigung, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden. Die dokumentierte Beschwerde wird mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Bei Sachverhalten ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich leitet das Hinweisgebersystem die Beschwerde unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Beschwerde in Bezug auf mögliche LkSG-Risiken und/oder Verstöße. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, sog. Folgemaßnahmen, im Einzelfall erforderlich sind. Abhängig vom Ergebnis der Folgemaßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß oder festgestellten Risiko angemessen zu begegnen. Wurde bei Beschwerden mit LkSG-Relevanz ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich im Inland festgestellt, werden Gegenmaßnahmen ergriffen und kontrolliert, um das Risiko oder den Verstoß umgehend zu beenden und das Wiedereintreten zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt auch in der Regel für den eigenen Geschäftsbereich im Ausland – vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem LKSG relevante Risiken angenommen wird oder die weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre. Im Falle einer Einstellung wird die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person über die Ablehnungsgründe informiert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

Die Einstufung, ob eine Verletzung einer durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtsposition vorliegt, erfolgt bei dem Supply Chain Grievance Mechanism durch die zuständige Compliance-Abteilung für das Beschwerdeverfahren. In ausgewählten Einzelfällen der Vor-Ort-Überprüfung wird eine weitergehende Überprüfung durch eine externe Kanzlei durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die CARIAD SE ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angebunden. Das bei Volkswagen Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine Vor-/Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle - den SCGM oder den zuständigen Fachbereich - innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, sog. Folgemaßnahmen, im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bejaht werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://cariad.technology/de/en/whistleblower-system.html>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Bei den an das VW Hinweisgebersystem angeschlossenen Gesellschaften wurden 104 Hinweise, die als LkSG-relevant bewertet worden sind, identifiziert. 10% betrafen mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und 90% der Fälle mögliche Verstöße in der Lieferkette. Insgesamt sind 37 Fälle abgeschlossen. Verstöße konnten weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette festgestellt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Eingang bis Abschluss der Beschwerdeprüfung) der abgeschlossenen Fälle betrug 130 Tage. Für die CARIAD SE wurden drei Hinweise identifiziert, welche über das Beschwerdeverfahren eingegangen und LkSG-relevant sind. Diese wurden ohne Feststellung einer Verletzung bzw. eines Risikos nach LkSG geschlossen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/Hinweise im SCGM und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz im ReSC-System auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung der Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Grundsätzlich stellt die Maßnahmenliste im SCGM eine nicht abgeschlossene Liste von Maßnahmen dar, die im individuellen Fall angepasst und erweitert werden kann. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM Fällen in die Risikoanalyse innerhalb eines spezifischen Managementansatzes - HRFS, welches unter anderem dazu dient systematische Auffälligkeiten festzustellen, ein. Auf Basis der HRFS-Risikoanalyse werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements der CARIAD SE ist für das Geschäftsjahr 2023 die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG mit ihren Mitarbeitern zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Die Menschenrechtsbeauftragte und ihre Mitarbeiter haben in 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dazu wurden jeweils Konzepte erstellt und risikobasiert umgesetzt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse der Menschenrechtsbeauftragten konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Verbesserungspotentiale festgestellt:

Als Verbesserungspotentiale wurden eine zeitliche und inhaltliche Harmonisierung der Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit, eine dementsprechend zentrale Koordination, sowie eine detailliertere Dokumentation der Methodik bzw. der Prozesse der Risikoanalysen identifiziert. Diese Verbesserungspotentiale wurden mit den zuständigen Stellen erörtert und entsprechende Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert

und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Die CARIAD SE ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angebunden, welches der Eingangskanal für das Beschwerdeverfahren ist. Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen.

Zudem wurden bei der Dokumentation innerhalb des Beschwerdeverfahrens Verbesserungspotentiale identifiziert. Diese wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte in 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben.

Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Weitere Prüfungen, u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen, sind für das Jahr 2024 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates, als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG Themen (u.a. Grundsatzklärung, BAFA-Bericht, Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.